

Gerichts- entscheidung	Leistungsberechtigte nach:	Anspruchsgrundlage	Leitsatz
Urteil vom 10.03.2008 LSG Nordrhein- Westfalen Az: L 20 AY 16/07	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	§ 6 AsylbLG (+)	Passbeschaffungskosten sind in voller Höhe zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht i.S.d. § 6 S. 1 Alt. 4 AsylbLG erforderlich.
Urteil vom 09.05.2008 SG Wiesbaden, Az: S 21 AY /07	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	§ 6 AsylbLG (+)	Die aus § 3 AufenthG folgende Pflicht zur Passbeschaffung ist eine verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht i. S. d. § 6 Abs. 1 4. Var. AsylbLG.
Beschluss vom 06.01.2011 SG Bremen Az: S 15 AY 81/10 ER	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	§ 6 AsylbLG (+)	Eine verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG hinsichtlich der Passausstellung ergibt sich für geduldete Ausländer aus ihrer Passpflicht gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 48 AufenthG, verbunden mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für die Passerteilung. Es ist nicht hinnehmbar, wenn die Rechtsordnung den nichtdeutschen Antragstellern auf der einen Seite etwas zu geben bereit ist (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG), was sie auf der anderen Seite (leistungsrechtlich) durch eine mangelhafte finanzielle Ausstattung aber unmöglich machen würde. Die entsprechend § 3 Abs. 1 AsylbLG fortlaufend gewährten Leistungen reichen nicht aus, um Passbeschaffungskosten aufbringen zu können.

Gerichtsentscheidung	Leistungsberechtigte nach:	Anspruchsgrundlage	Leitsatz
Beschluss vom 14.09.2007 LSG Nordrhein-Westfalen Az: L 20 B 67/07 AY ER	Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII	§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 28 I 2 SGB XII (+) Anm: Wegen des Eilverfahrens und der offenen Frage welche Gebührenermäßigungen die serbische Botschaft gewähren könnte nur als Darlehen. Ob der Anspruch auch nach § 73 SGB XII analog besteht bleibt offen.	Passbeschaffungskosten sind gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII insoweit vom Leistungsträger zu übernehmen, wie sie höher als die in Deutschland anfallenden Gebühren sind.
PKH-Beschluss vom 21.09.2007 VG Bremen Az: S5 K 1619/06	Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII	§ 37 SGB XII (Darlehen) oder § 73 SGB XII (Zuschuss)	Prozeßkostenhilfe für Passkosten nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 37 SGB XII (Darlehen) oder § 73 SGB XII (Zuschuss)
Urteil vom 30.01.2008 SG Halle Az: S 13 AY 76/06	Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII	§ 2 Abs. 1 AsylbLG i. V.m. § 73 SGB XII (+)	Die Kosten für die Passbeschaffung sind nicht in den Regelsätzen nach § 28 Abs. 3 SGB XII enthalten, so dass Hilfe in sonstigen Lebenslagen gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 73 SGB XII gewährt werden kann.
Urteil vom 09.10.2008 SG Duisburg Az: S 16(31) AY 12/06	Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 28 I 2 SGB XII (+) ▪ § 73 SGB XII (+) 	Das Gericht schließt sich den Ausführungen des LSG NRW (Urteil vom 10.03.2008, vgl. Seite 1) nach eigener eingehender Prüfung vollumfänglich an.
Urteil vom 26.11.2008 SG Berlin Az: S 51 AY 46/06	Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII	§ 2 Abs. 1 AsylbLG i. V.m. § 73 SGB XII (+)	Bei ausländischen Staatsangehörigen, die SGB-12-Leistungen beziehen, kommt aufgrund ihrer ausländerrechtlichen Passpflicht die Übernahme der Kosten für die Passausstellung nach § 73 SGB 12 in Betracht. Mittel für Kosten der Passausstellung sind nicht in den Regelsätzen (§ 28 SGB XII) enthalten.
Urteil vom 19.02.2009 SG Lüneburg Az: S 26 AY 33/07	Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII	§ 2 Abs. 1 AsylbLG i. V.m. § 73 SGB XII (+)	Passbeschaffungskosten sind bei Beziehern von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII analog nicht im Regelsatz enthalten.

Gerichts- entscheidung	Leistungsberechtigte nach:	Anspruchsgrundlage	Leitsatz
<p>Beschluss vom 02.12.2010 LSG Niedersachsen-Bremen Az: L 8 AY 47/09 B</p>	<p>Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII</p>	<p>§ 2 Abs. 1 AsylbLG i. V.m. § 73 SGB XII (+) Mittel für die Kosten der Passausstellung nicht im Regelsatz enthalten. Ausländer können nicht auf ein Ansparen von im Regelsatz enthaltenen Mitteln verwiesen werden. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Darlehensgewährung nach § 37 I SGB XII aus.</p>	<p>Eine bedarfsauslösende Situation hinsichtlich der Notwendigkeit der Passausstellung resultiert für Ausländer/innen aus der Ihnen gegenüber gemäß den §§ 3 Abs. 1, 48 AufenthG bestehenden Passpflicht, verbunden mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für die Passerteilung. Mittel für die Kosten der Passausstellung sind nicht in den Regelsätzen des § 28 SGB XII enthalten. Es bestand keine Notwendigkeit zur Aufnahme von Pass- und Personalausweisgebühren in die Regelsätze, da amtlicherseits bei Bedürftigkeit von der Gebührenerhebung für die Ausstellung deutscher Personalausweise und Reisepässe abgewichen werden kann. Ausländer/innen können nicht auf ein Ansparen von im Regelsatz enthaltenen Mitteln verwiesen werden. Aus dem gleichen Grund scheidet die Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Abs. 1 SGB XII aus. Die Übernahme von Passbeschaffungskosten stellt bei der Gewährung von Analogieleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG eine Ermessensleistung nach § 73 SGB XII (Hilfe in sonstige Lebenslagen) dar.</p>

Gerichts- entscheidung	Leistungsberechtigte nach:	Anspruchsgrundlage	Leitsatz
<p>Urteil vom 06.06.2008</p> <p>Sächsisches OVG Az: 4A 144/08</p>	<p>Bundessozialhilfe- gesetz (BSHG)</p>	<p>§ 21 Abs. 1 und 1a BSHG i.V.m. § 11 BSHG</p>	<p>(Bestätigung des vorhergehenden Urteils des VG Dresden vom 28.06.2005 - -13 K 2649/04)</p> <p>Die Kosten für die Ausstellung eines Passes, zu dessen Besitz ein Ausländer verpflichtet ist (§ 4 Abs. 1 AuslG), gehören zum notwendigen Lebensunterhalt, § 11 Abs. 1 BSHG. Diese sind deshalb im Fall der Bedürftigkeit vom Träger der Sozialhilfe zu erstatten.</p>
<p>Beschluss vom 11.01.2011</p> <p>VG Freiburg Az: 4 K 2623/10</p>	<p>SGB XII</p>	<p>Keine Anspruchsgrundlage!</p> <p>Passkosten gehören grundsätzlich zu den Leistungen nach dem SGB XII . Nach § 28 I1 SGB XII wird der gesamte notwendige Lebensbedarf außerhalb von Einrichtungen durch den Regelsatz gedeckt.</p>	<p>Die Ausweisbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie das ihr nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV zustehende Ermessen, die Gebühr zu ermäßigen oder ganz von ihrer Erhebung abzusehen, in der Weise ausübt, dass sie die Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch darauf verweist, die Passausstellungsgebühren aus dem Regelsatz zu bezahlen oder diesen Betrag auf andere Weise gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger geltend zu machen.</p>

Gerichtsentscheidung	Leistungsberechtigte nach:	Anspruchsgrundlage	Leitsatz
<p>Beschluss vom 04.12.2006</p> <p>LSG Berlin-Brandenburg Az: L 15 B 24/06 AY PKH</p>	SGB II	<p>Mögliche Anspruchsgrundlage:</p> <p>§ 73 SGB XII analog</p>	<p>...die eine deutsche Staatsangehörige zur Erlangung eines Reisepasses bei einer deutschen Behörde aufwenden muss, nicht aber diejenigen, die ihr darüber hinausgehend dadurch entstehen, dass sie zu Erfüllung ihrer auf deutschen Gesetzen beruhenden Passpflicht höhere Kosten bei den Konsularbehörden ihres Heimatlandes begleichen muss.</p>
<p>Beschluss vom 07.08.2008</p> <p>SG Stade Az: S 28 AS 454/08 ER</p>	SGB II	23 Abs. 1 SGB II (+) als Darlehen.	<p>Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ein Darlehen gemäß § 23 Abs. 1 SGB II i.H.v. 158,00 € zu gewähren und unmittelbar auszuführen.</p> <p>Das Gericht geht mit der Antragsgegnerin davon aus, dass die Kosten für die Passverlängerung von der Regelleistung umfasst sind und durch Ansparen aus der Regelleistung aufgebracht werden müssen.</p>
<p>Beschluss vom 28.08.2008</p> <p>LSG Niedersachsen-Bremen Az: L 9 B 219/08 AS</p>	SGB II	<p>Mögliche AGL im Hauptsacheverfahren:</p> <p>§ 73 SGB XII analog?</p>	<p>...die im laufenden Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch-Grundsicherung für Arbeitssuchende stehen, müssten unter – analoger - Heranziehung von § 73 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) vom Beklagten getragen werden</p>
<p>Beschluss vom 12.05.2010</p> <p>SG Stuttgart Az: S 3 AS 2582/10 ER</p>	SGB II	<p>Keine Anspruchsgrundlage!</p> <p>Da Passkosten von der Regelleistung mit umfasst; es gilt das Ansparprinzip.</p>	<p>Die von einem nichtdeutschen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für eine Passverlängerung aufzubringenden Kosten sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II) mit umfasst und müssen durch ein Ansparen aus diesem Regelbedarf aufgebracht werden.</p> <p>Es liegt hier auch kein unabweisbarer Mehrbedarf im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II vor. Ein Betrag in einer Höhe von EUR 100,- kann in zumutbarer Weise innerhalb von zwei bis drei Monaten aus der Regelleistung angespart werden.</p>

Gerichtsentscheidung	Leistungsberechtigte nach:	Anspruchsgrundlage	Leitsatz
<p>Beschluss vom 22.07.2010 LSG Land Nordrhein-Westfalen Az: L 7 B 204/09 AS</p>	<p>SGB II</p>	<p><u>Mögliche AGL, aber (-)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund Härtefallregelung (-), weil Grundsicherungsleitung den Bedarf des Hilfebedürftigen abdeckt und abschließend ist. ▪ § 73 SGB XII ebenfalls (-), da Voraussetzungen nicht vorliegen. 	<p>1. Die Grundsicherungsleistungen des SGB 2 decken den Bedarf des Hilfebedürftigen und sind damit abschließend. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 S. 2 SGB 2 schließt ausdrücklich eine abweichende Festlegung aus.</p> <p>2. Passbeschaffungskosten stellen keinen unabweisbaren laufenden und besonderen Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums dar.</p> <p>3. Die Regelung des § 3 Abs. 1 AufenthG begründet eine gesetzliche Passpflicht. Ob Passbeschaffungskosten als einmaliger Bedarf nach § 23 Abs. 1 SGB 2 darlehensweise zu bewilligen sind oder aus der Regelleistung zu bestreiten sind, ist ungeklärt.</p> <p>4. Hinsichtlich der Übernahme von Passbeschaffungskosten liegt keine besondere, atypische Lebenslage oder eine besondere soziale Schwierigkeit vor, welche die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers begründen würde.</p>
<p>Urteil vom 21.09.2010 SG Kassel Az: S 1 AS 1410/08</p>	<p>SGB II</p>	<p>Keine Anspruchsgrundlage! Argumentation wie LSG NRW vom 22.07.2010; Darlehen auch (-), weil genug Zeit zum Ansparen.</p>	<p>Das SGB II enthält keine Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Passbeschaffungskosten (Passpflicht für Ausländer). Ob die Kosten einer Passverlängerung in den Regelsätzen enthalten sind, hält das Gericht für fraglich, denn nach § 3 der Gebührenverordnung zum Passgesetz kann von der Erhebung der Gebühr für die Passbeschaffung (eines Deutschen) abgesehen oder diese ermäßigt werden, wenn der Betroffene bedürftig ist. Auch der Sozialhilfeträger hat die Passbeschaffungskosten nicht zu tragen, da keine atypische Bedarfslage vorliegt, die eine Anwendung des § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) rechtfertigt. Bis zur Verlängerung des Passes Ende 2012 sind die Passbeschaffungskosten von 663,95 EUR daher anzusparen.</p>

Gerichts- entscheidung	Leistungsberechtigte nach:	Anspruchsgrundlage	Leitsatz
<p>Beschluss vom 03.01.2011</p> <p>LSG Land Nord- rhein-Westfalen Az: L 7 AS 460/10 B</p>	<p>SGB II</p>	<p>Keine Anspruchsgrundlage!</p> <p><u>Mögliche AGL, aber (-)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 21 SGB II ▪ § 23 Abs. 3 SGB II ▪ § 73 SGB XII ▪ § 67 SGB XII 	<p>Für eine Übernahme der Fahrtkosten zur Pass- beschaffung als Zuschuss fehlt es im SGB II an einer Rechtslage.</p>
<p>Beschluss vom 25.02.2011</p> <p>LSG Land Nord- rhein-Westfalen Az: L 19 AS 2003/10 B</p>	<p>SGB II</p>	<p>Keine Anspruchsgrundlage!</p> <p><u>Mögliche AGL, aber (-):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 21 VI SGB II (-) ▪ § 21 Abs. 1-6 SGB II (-) ▪ § 23 SGB III SGB II (-) ▪ § 73 SGB XII (-) 	<p>Nach dem Regelungskonzept des SGB II sind die in § 20 I SGB II genannten Bedarfe mittels der Regelleistung nach § 20 SGB II, der Mehr- bedarfe nach § 21 SGB II und der einmaligen Leistungen nach § 23 III abschließend und pau- schalierend gedeckt.</p>